

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



## 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren und regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Inhaber des Kontos/der Konten oder dem Geschäftspartner (im Folgenden der «Kunde») und den Zweigniederlassungen in der Schweiz der BNP Paribas SA.

Die BNP Paribas SA ist in der Schweiz in Bezug auf ihre Bankgeschäfte über zwei Zweigniederlassungen tätig, von denen eine im Handelsregister Zürich und die andere im Handelsregister Genf eingetragen ist (beide Zweigniederlassungen werden im Folgenden als die «Bank» definiert). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden unabhängig von der Zuordnung zu einer der beiden Zweigniederlassungen Anwendung. Diese richtet sich nach der Zweigniederlassung, bei der **die Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch die Zweigniederlassung ursprünglich begonnen wurde oder nach dem Ort, an dem die fragliche Geschäftsbeziehung weitergeführt wird (z. B. bei einem Umzug oder einem Wechsel des Kundenberaters).**

Die Bankensanzen, die für Banken in der Schweiz geltenden Abkommen, die in den Verträgen oder Sonderbestimmungen der Bank bzw. den für die Bank geltenden Verträgen oder Sonderbestimmungen vorgesehenen besonderen Bedingungen und alle sonstigen Sondervereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden ergänzen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere das Depotreglement, das die Modalitäten der Verwahrung von Kundenguthaben hinsichtlich der Vergütung regelt und die Regeln für die Identifizierung des Kunden und ihre Übermittlung an die Marktteilnehmer auf den Finanzmärkten vorsieht, und haben, sofern sie gegenteilige Bestimmungen enthalten, gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor.

## Ibis. Anwendbare Vorschriften

Unabhängig von den schweizerischen regulatorischen Vorgaben, denen die Bank unterliegt, können für die Bank auch bestimmte Anforderungen gelten, die sich aus europäischen Vorschriften ergeben. Insbesondere können bestimmte Meldepflichten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, die sich aus der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) und der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) ergeben, Anwendung finden. Die betroffenen Kunden werden die entsprechenden aktualisierten Vertragsunterlagen erhalten.

Ebenso unterliegt die Bank den Vorschriften zur Abwicklung von Bankenrisiken, insbesondere der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/879 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD II). Diese Bestimmungen können sich auf Geschäfte oder Verpflichtungen zwischen der Bank und dem Kunden auswirken, die eine Forderung des Kunden gegenüber der Bank begründen, aus Derivatgeschäften resultieren und auch Einlagen umfassen (die in jedem Fall durch die nach schweizerischem Recht vorgesehene Einlagensicherung in Höhe von CHF 100'000 gemäss dem auf der Website der Bank unter der folgenden Adresse beschriebenen Mechanismus gedeckt sind: [Sicherung Schweizer Bankguthaben](#)). Die Besonderheiten dieser Vorschriften und ihrer nationalen Umsetzung, die insbesondere mit dem Bail-in und den Befugnissen zur Aussetzung zusammenhängen, sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind auf der folgenden Seite zu sehen: [Anhang BRRD 2 Agreement](#).



## 2. Allgemeines

---

- 2.1 Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen, Vermögenswerte nicht anzunehmen, Transaktionen abzulehnen, bestimmte Transaktionen zu begrenzen oder besondere Bedingungen für Transaktionen vorzuschreiben. Die Bank kann nicht für mögliche unmittelbare oder mittelbare Folgen dieser Ablehnungen, Begrenzungen oder Bedingungen haftbar gemacht werden.
- 2.2 Die Bank ist darüber hinaus nicht verpflichtet:
- die liquiden Mittel, die sich auf dem Konto/den Konten des Kunden befinden, anzulegen oder zu verzinsen, noch die Entwicklung der auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerte zu verwalten oder zu überwachen;
  - auf das Konto/die Konten des Kunden überwiesene Gelder oder sonstige Vermögenswerte dem Konto/den Konten des Kunden gutzuschreiben, wenn der Name des Kunden vom Auftraggeber nicht genau angegeben wird, wenn die Identifikation des Kontos nicht genau genug ist, wenn ein Widerspruch zwischen dem Namen des Kunden und der Kontoidentifikation besteht oder wenn gesetzlich vorgeschriebene Angaben fehlen;
  - sich an Anweisungen oder Aufträge zu halten, wenn diese offensichtliche Widersprüche enthalten oder unvollständig oder mehrdeutig sind;
  - den Kunden zu beraten noch irgendeine Verantwortung im Falle der Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen zu übernehmen, seien diese unvollständig, widersprüchlich oder mehrdeutig;
  - die mit den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten auszuüben;
  - zur Vertretung der Interessen des Kunden Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder irgendwelche anderen streitigen oder nicht streitigen Verfahren in Zusammenhang mit den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten in der Schweiz oder in anderen Ländern anzustrengen oder sich daran zu beteiligen, insbesondere Schadenersatz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren (einschliesslich Sammelklagen), oder den Kunden bezüglich möglicherweise zu treffender Massnahmen zu beraten.

- 2.3 Die Bank und der Kunde nehmen zur Kenntnis, dass die Forderungen, die sie möglicherweise gegeneinander geltend machen könnten, mit Ausnahme von Fällen gesetzlicher Übertragungen (Erbchaft, Umwandlungsgeschäfte mit Übertragung von Aktiven/Passiven usw.) nicht abgetreten werden können.

## 3. Verfügungsrecht

---

- 3.1 Die Unterschriftenarten und -proben (einschliesslich allfälliger vereinbarter Unterschriften), die der Bank mitgeteilt wurden, sind die einzig gültigen gegenüber der Bank, und zwar bis zur Mitteilung eines Widerrufs oder einer Änderung und ohne vom Handelsregister oder durch andere amtliche oder nicht amtliche Veröffentlichungen bekannt gegebenen Abweichungen oder Änderungen zu berücksichtigen. Jedem Widerruf und jeder Änderung müssen die von der Bank angeforderten Dokumente und/oder Informationen beigelegt werden.
- 3.2 Wenn mehrere Personen in Bezug auf ein Konto unterschriftsberechtigt sind, ohne dass festgelegt ist, ob die Unterschrift einzeln oder gemeinsam zu leisten ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, davon auszugehen, dass jede Person einzeln unterschreiben kann (Solidarforderung). Wenn die Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen besteht und die Unterschriftenart nicht festgelegt ist, geht die Bank ausserdem davon aus, dass jede Person für die Gesamtheit der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank haftet (Solidarschuld). Bei sich widersprechenden Anweisungen kann die Bank gemeinsame Anweisungen verlangen.
- 3.3 Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für Schäden, die auf Legitimationsmängel aufgrund von Fälschung, Handlungsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen zurückzuführen sind. Eventuelle Zweifel der Bank in Bezug auf die materielle oder formelle Legitimation berechtigen die Bank, die Transaktion ungeachtet der Umstände zu Lasten des Kunden so lange auszusetzen, bis die Bank ihre Zweifel in Bezug auf die materielle oder formelle Legitimation ausräumen kann.



- 3.4 Bei Anweisungen für Abhebungen in bar behält sich die Bank das Recht vor, die Abhebungen ganz oder teilweise zu verweigern und einen Bankscheck auszustellen oder die Angabe eines Bankkontos, auf das der Betrag überwiesen werden kann, zu verlangen. Im Falle einer Kontoschliessung macht der Kunde gegenüber der Bank Angaben zu dem Bankkonto, auf das überwiesen werden soll. Der Kunde erkennt an, dass die Bank bei der Umsetzung der Anweisungen des Kunden wirksam von allen ihren Pflichten entbunden ist.
- 3.5 Der Kunde gestattet der Bank ohne weitere Mitteilung oder Formalität, sein Konto/seine Konten mit denjenigen Beträgen zu belasten, die ihm versehentlich gutgeschrieben wurden, und jede Transaktion rückgängig zu machen, die aus einem Fehler resultiert, auch wenn der Saldo des Kontos bereits ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurde.

#### 4. Mitteilungen und digitale Signaturen

---

- 4.1 Wenn die Bankkorrespondenz des Kunden (z. B. Kontoauszüge, offizielle Auszüge oder Unterlagen mit juristischer Bedeutung wie neue Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verträge oder Schriftwechsel in Bezug auf Mitteilungen der Behörden) auf dem Postweg übersandt wird, gilt sie als dem Kunden von der Bank rechtsgültig zugestellt, wenn sie per Normalpost an die vom Kunden zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wurde. Der Kunde ist dafür verantwortlich, der Bank mit der gebotenen Sorgfalt jede Änderung seiner Kontaktdaten mitzuteilen. Die Zustellung gilt 5 Tage nach dem auf der jeweiligen Mitteilung angegebenen Datum als rechtsgültig erfolgt, sofern das Zustellungsdatum nicht anderweitig feststellbar ist.
- 4.2 Wenn der Kunde E-Banking-Dienstleistungen nutzt, welche die elektronische Versendung oder Bereitstellung von Bankkorrespondenz ermöglichen, erklärt er sich damit einverstanden, dass seine Bankkorrespondenz (wie in Art. 4.1 beschrieben) durch die Bereitstellung oder die Versendung der genannten Korrespondenz mittels E-Banking-Dienstleistungen als rechtsgültig zugestellt gilt. In diesem Fall gilt das Dokument als am Folgetag des auf dem Dokument angegebenen Datums zugestellt. Der Kunde muss seine E-Banking-Korrespondenz mindestens einmal im Kalenderjahr abrufen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz per Post zu verschicken.
- 4.3 Wenn die Bankkorrespondenz (wie in Art. 4.1 beschrieben) auf Antrag des Kunden davon abweichend und ausnahmsweise für den Kunden bei der Bank aufbewahrt wird (als «banklagernd» bezeichneter Dienst), gilt diese als einen Tag nach dem Datum, das sie trägt, rechtsgültig zugestellt. Der Kunde muss seine Bankkorrespondenz mindestens einmal jährlich abholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz per Post zu verschicken.
- 4.4 Wenn der Kunde mehrere der vorstehend genannten Dienste nutzt, finden die längsten der vorstehend genannten Zustellungsfristen Anwendung. Des Weiteren behält sich die Bank, wenn mehrere Korrespondenzwege gleichzeitig genutzt werden, das Recht vor, einen von ihnen zu streichen.
- 4.5 Der Kunde akzeptiert, dass er durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Zustellungsregeln in gewissen Fällen bestimmte Rechte unwiderruflich verlieren könnte, insbesondere Widerspruchsrechte, die direkt oder indirekt mit der Geschäftsbeziehung, die er mit der Bank unterhält, verbunden sind. Im Falle von Unterlagen mit juristischer Bedeutung wird der Kunde auch auf die Tatsache hingewiesen, dass diese mangels eines schriftlichen Widerspruchs nach Ablauf einer Frist nach ihrer Zustellung auf dem Postweg, über E-Banking-Dienstleistungen oder den Dienst der «banklagernden Korrespondenz» als akzeptiert gelten können. Der Kunde wird im Übrigen besonders darauf hingewiesen, dass, wie vorstehend beschrieben, die Bank sich veranlasst sehen kann, ihm eine verbindliche Entscheidung einer Behörde (insbesondere einen Pfändungsbeschluss oder eine Aufforderung zur Vorlage oder Übermittlung von Dokumenten) gemäss den zuletzt erteilten Adressierungsanweisungen zu übermitteln, d. h. gegebenenfalls über E-Banking-Dienstleistungen



oder als «banklagernde Korrespondenz». Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine derartige Zustellung, sofern er seine Angelegenheiten nicht regelmässig und aufmerksam verfolgt, zur Folge haben könnte, dass er seine Rechte, Beschwerde oder Widerspruch gegen die oben genannten verbindlichen Entscheidungen einzulegen, unwiderruflich verlieren könnte, da die von den Behörden gesetzten Fristen manchmal sehr kurz sind.

4.6 Wenn der Kunde diese Kommunikationsmittel gewählt hat, muss er die E-Banking-Dienstleistungen regelmässig nutzen oder die Mitteilungen per «banklagernder Korrespondenz» regelmässig abholen, und zwar mindestens einmal pro Jahr, wobei er sich darüber bewusst sein muss, dass selbst ein einziger jährlicher Abruf in den vorstehend erwähnten Situationen zu seinem Verlust bestimmter Rechte führen kann.

4.7 Wenn der Kunde oder einer seiner ermächtigten Vertreter in elektronischer Form mit der Bank Kontakt aufnimmt, oder ihr seine E-Mail-Adresse mitteilt, bestätigt er damit, der Bank zu genehmigen, ihn auch per E-Mail wirksam kontaktieren und ihm jegliche Dokumente per E-Mail übermitteln zu dürfen, die somit durch ihre Versendung an den Kunden als rechtsgültig zugestellt gelten.

Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass der E-Mail-Verkehr über das INTERNET, also ein offenes Netzwerk, oder jedes ähnliche Netzwerk, das in Zukunft genutzt werden kann, abgewickelt wird, das keine Garantie für Vertraulichkeit bietet, und dass die Bank keine Haftung für die Nutzung des INTERNETS übernimmt. Er anerkennt insbesondere, dass die Bank nicht für Schäden haftet, die dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, missbräuchliche Verwendung des Systems Dritte, Fälschungen, unerlaubte Zugriffe, Entschlüsselungen durch nicht berechnete (schweizerische oder ausländische Personen oder Behörden, technische Defekte, Pannen oder Unterbrechungen, Netzüberlastungen, Veränderungen von Nachrichten, die absichtliche Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen oder den von den Netzbetreibern unmöglich gemachten Zugang entstehen. **Der Kunde erklärt**

ausdrücklich, sämtliche Risiken und Schäden, die sich aus dem verwendeten Übertragungsmittel ergeben können, zu kennen und zu tragen, und stellt die Bank in Kenntnis dieser Risiken und Schäden von jeglicher diesbezüglichen Haftung frei. Darüber hinaus verzichtet er darauf, sich gegebenenfalls auf eine Verletzung des Bankgeheimnisses oder der Datenschutzbestimmungen zu berufen. Im Übrigen gilt Art. 4.5.

4.8 Die Bank behält sich in bestimmten Fällen das Recht vor, von einem Kunden in elektronischer Form übermittelte Aufträge, Transaktionen, Dokumente oder Informationen nicht zu akzeptieren und eine mündliche und/oder schriftliche Bestätigung dieser Aufträge, Transaktionen, Dokumente oder Informationen zu verlangen. Darüber hinaus kann die Bank die Unterzeichnung entsprechender Entlastungen verlangen.

4.9 Unabhängig von den Adressierungsanweisungen (einschliesslich im Falle der «banklagernden Korrespondenz») ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, alle beliebigen Kommunikationsmittel (einschliesslich einer Übermittlung auf dem Post- oder digitalen Weg) zu verwenden und mittels der durch sie als angemessen erachteten Mittel Kontakt zum Kunden aufzunehmen und ihm sämtliche Dokumente zu übermitteln.

4.10 Die Bank kann auf ihrer Website unter der Adresse <http://www.bnpparibas.ch/de> in der Rubrik «Rechtshinweise» Informationen, Bedingungen und rechtsverbindliche Unterlagen zur Verfügung stellen und auf diese Weise ihre Informations-, Erläuterungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllen (z. B. solche, die durch die Finanzmarktregulierungen hinsichtlich des Anlegerschutzes und der Transparenz vorgesehen sind oder solche in Bezug auf die Auslagerung von Tätigkeiten). Vorbehaltlich der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die eine andere Art der Informationspflicht vorsehen, ist die Bank daher nicht gezwungen, den Kunden auf anderem Weg zu informieren, und die Benachrichtigung gilt durch diese Bereitstellung auf ihrer Website als gültig zugestellt. Das Dokument gilt als am Folgetag des auf dem Dokument angegebenen Datums zugestellt. Die entsprechende



Veröffentlichung kann auch durch sonstige geeignete elektronische Kanäle oder Medien erfolgen.

**4.11 Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen ist der Kunde berechtigt, Dokumente und Verträge mit der Bank mittels digitaler Signatur über digitale Lösungen für digitale Signaturen, die von externen Partner wie DocuSign angeboten und von der Bank akzeptiert werden, zu unterzeichnen.**

Zu diesem Zweck ermächtigt der Kunde die Bank, den externen Partnern alle relevanten Informationen (wie Name, Vorname) zur Verfügung zu stellen, damit diese die Zertifikate ausstellen und/oder validieren können und der Kunde die von Partnern der Bank angebotenen Lösungen für digitale Signaturen nutzen kann. Der Kunde entbindet die Bank von allen Verpflichtungen in Bezug auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz und ermächtigt die Bank, die benötigten Informationen an ihre externen Partner weiterzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Informationen ausserhalb der Schweiz auf Datenservern der externen Partner gespeichert werden können und dass eine solche Übermittlung von Informationen in Länder ausserhalb der Schweiz zur Folge hat, dass diese Informationen nicht mehr dem schweizerischen Recht unterliegen, sondern einem ausländischen Recht, das möglicherweise ein anderes Schutzniveau als das schweizerische Recht bietet. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass jede Person, die in seinem Namen in die elektronische Signatur involviert sein könnte, über das Vorstehende informiert ist und es ebenfalls akzeptiert.

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen gelten die mittels einer digitalen Signatur unterzeichneten Dokumente als rechtsgültig unterzeichnet und haben die gleiche Beweiskraft wie handschriftlich unterzeichnete Dokumente.

Die Verwendung der digitalen Signatur erfolgt auf Risiko des Kunden, und die Bank kann in keinem Fall haftbar gemacht werden, vorbehaltlich vorsätzlichen Verschuldens oder grober Fahrlässigkeit der Bank, wofür der Kunde die Beweislast trägt.

Der Kunde anerkennt ferner, dass die Bank vor Gericht Kopien der mit digitaler Signatur unterzeichneten Dokumente vorlegen kann. In diesem Fall verfügen die Kopien über dieselbe Beweiskraft wie die Originaldokumente. Er anerkennt ausserdem die Wirksamkeit von Dokumenten, die er (handschriftlich oder mittels digitaler Signatur) unterzeichnet und elektronisch an die Bank übermittelt hat, und zwar selbst dann, wenn die Bank nicht im Besitz des Originaldokuments ist. Im Übrigen entbindet der Kunde die Bank von jeglicher Haftung für die formelle Gültigkeit eines per E-Mail übermittelten Scans.

Der Kunde ist verpflichtet, die Originale aufzubewahren, wenn er der Bank nur eine gescannte Kopie übergibt (was die Bank nach eigenem Ermessen akzeptieren kann oder nicht). Die Bank kann jederzeit vom Kunden verlangen, dass er ihr unterzeichnete Dokumente im Original aushändigt.

## **5. Verteilung der Risiken im Zusammenhang mit den Kommunikationsmitteln und Vertraulichkeit**

**5.1 Die Benutzung der vereinbarten Kommunikationsmittel erfolgt auf Risiko des Kunden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Mitteilungen handelt, die per Post, über private Zustellungsunternehmen, telefonisch, per Telefax, über die E-Mail des Kunden, per Nachricht über die E-Banking-Dienstleistungen der Bank, über Videokonferenzsysteme oder jedes andere Kommunikationsmittel geschickt werden.**

Daher trägt der Kunde ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank die Schäden, die zum Beispiel auf den Verlust, das Abfangen, die Änderung, die Verspätung, den Missbrauch, den Zugang durch Dritte, die Veränderung oder den doppelten Versand, auf Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Identitätsdiebstahl, missbräuchliche Verwendung des Systems durch Dritte, Fälschungen, unerlaubte Zugriffe, Entschlüsselungen durch nicht berechnigte (schweizerische oder ausländische Personen oder Behörden, technische Defekte, Pannen oder Unterbrechungen, Netzüberlastungen, Veränderungen von Nachrichten, die absichtliche



Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen oder den von den Netzbetreibern unmöglich gemachten Zugang zurückzuführen sind.

- 5.2 **Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziellen Mitteilungen, Kontoauszüge, Auszüge von Wertschriftendepots und Vermögensaufstellungen der Bank in seinen Beziehungen mit der Bank massgebend sind.**
- 5.3 Die von der Bank an den Kunden übermittelten Informationen und Dokumente sind ausschliesslich für die Verwendung durch den jeweiligen Empfänger bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank auf keinen Fall an andere Personen ausgehändigt oder weitergegeben werden. Diese Geheimhaltungspflicht des Kunden bleibt über die Beendigung der Geschäftsbeziehung im Sinne des nachstehenden Art. 25 hinaus bestehen.

## 6. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und der Bank aufgezeichnet werden kann, und zwar unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz usw.). Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung handlungsbefugt sind, darüber informiert sind und ebenfalls damit einverstanden sind. Die Aufzeichnungen (Ton oder Bilder) werden während eines begrenzten Zeitraums aufbewahrt und können im Falle von Meinungsverschiedenheiten von der Bank vorgelegt werden. Der Kunde bestätigt, dass er keine Rechte oder Schlussfolgerungen aus der anfänglichen oder späteren Abwesenheit von Aufzeichnungen ableiten kann.

## 7. Beschwerden

- 7.1 Alle Belege, Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank, **die der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag ihrer Zustellung gemäss dem vorstehenden Art. 4 schriftlich beanstandet hat, gelten als anerkannt und genehmigt. Dies gilt ebenfalls für alle darin angegebenen Transaktionen, sowohl in Bezug auf**

**die Transaktion an sich als auch in Bezug auf ihren Betrag oder Wert.**

- 7.2 Wenn der Kunde eine Mitteilung, die er erwartet oder die er gemäss den erteilten Anweisungen oder den üblichen Gepflogenheiten erhalten müsste, nicht erhält, muss er dies **spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Mitteilung hätte zugehen müssen**, beanstanden. Andernfalls verwirkt sie, was bedeutet, dass die getätigten Transaktionen als genehmigt gelten, sowohl in Bezug auf die Transaktion an sich als auch in Bezug auf ihren Betrag oder Wert. **Es obliegt dem Kunden, seine Angelegenheiten mit der gebotenen Sorgfalt zu überwachen.**
- 7.3 **Beschwerden an die Niederlassungen Lancy/Genf und Zürich können an folgende Adresse gerichtet werden:**

**BNP PARIBAS, Paris, Zweigniederlassung Lancy/Genf**  
zu Händen der Qualitätssicherung  
Esplanade de Pont-Rouge 9A  
Postfach  
CH-1211 Genf 26

Oder per E-Mail an  
[swiss.quality@bnpparibas.com](mailto:swiss.quality@bnpparibas.com)

- 7.4 **Bei Unzufriedenheit mit den erbrachten Antworten der Bank kann sich der Kunde im Rahmen eines kostenlosen und neutralen Vermittlungsverfahrens an den Schweizerischen Bankenombudsman mit Sitz am Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich wenden, dem die Bank angeschlossen ist.**
- 7.5 Nähere Informationen zum Verfahren der Bearbeitung von Beschwerden sind verfügbar unter der Adresse <http://www.bnpparibas.ch/de> in der Rubrik «Rechtshinweise» oder können bei der Bank eingeholt werden.
- 7.6 Darüber hinaus kommt die Bank ihren Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) nach.



## 8. Kontokorrentverkehr

---

- 8.1 Grundsätzlich werden alle Konten in Schweizer Franken geführt. Die Bank ist daher nicht verpflichtet, dem Konto des Kunden eine Einzahlung gutzuschreiben, wenn der Kunde kein auf die Einzahlungswährung lautendes Konto oder Unterkonto hat. In diesem Fall kann die Bank nach freiem Ermessen entweder das Geld an den Auftraggeber der Zahlung zurückschicken oder die ausgeführte Einzahlung zum von der Bank festgesetzten Tageskurs in eine Währung ihrer Wahl umrechnen.
- 8.2 Wenn der Kunde Aufträge erteilt, deren Betrag den Wert seines Guthabens oder des ihm gewährten Kredits übersteigt, entscheidet die Bank, welche dieser Aufträge teilweise oder vollständig ausgeführt werden, nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.
- 8.3 Die aus einer Überziehung eines Kontokorrentkontos resultierenden Forderungen sind stets sofort fällig, auch wenn die Bank ihre Rückzahlung nicht ausdrücklich verlangt. Die Zinsen auf Sollbeträge des Kontokorrentkontos werden durch die Anerkennung des Saldos durch den Kunden kapitalisiert, die mangels einer Beschwerde im Sinne von Art. 7.1 vermutet wird.

## 9. Guthaben in Fremdwährungen

---

- 9.1 Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertrechte und Salden des Kontokorrentkontos/der Kontokorrentkonten des Kunden, die auf Fremdwährungen lauten, werden zusammen im Namen der Bank, jedoch für Rechnung und auf Risiko des Kunden, bei den Korrespondenzbanken der Bank im Ausland hinterlegt. Daher können diese Einlagen möglicherweise Steuern, faktischen oder rechtlichen Beschränkungen, Abzügen, Massnahmen oder sonstigen Auflagen gemäss den geltenden Gesetzen oder Vorschriften in anderen Ländern als der Schweiz unterliegen. Diese Massnahmen und Beschränkungen sind für den Kunden, der deren wirtschaftliche und/oder rechtliche Risiken trägt, verbindlich.

- 9.2 Der Kunde kann mittels Verkauf, Überweisung oder Scheck über sein Guthaben in Fremdwährungen verfügen. Andere Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

## 10. Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

---

Die Bank ist berechtigt, jede Gutschrift auf ein Konto im Zusammenhang mit einem Wechsel, Scheck oder einem anderen ähnlichen Papier, der/das unbezahlt bleibt, dessen Erlös nicht frei verfügbar ist oder dessen Erlös nach erfolgter Zahlung Gegenstand einer Rückforderung gemäss dem anwendbaren Recht wird, zurückzubelasten. Die Bank ist berechtigt, selbst alle Rechte gegenüber jeder Person, die gemäss einem Wechsel, Scheck oder ähnlichen Papier zahlungspflichtig ist, bis zur Rückzahlung eines eventuellen Schuldsaldos, geltend zu machen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Protest einzulegen oder andere formale Massnahmen zu ergreifen, die zur Ausübung der Rückgriffsrechte in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Dokumenten erforderlich sind. Der Kunde haftet ferner für alle Schäden, die aus einem von einem Dritten im Rahmen des Inkassos dieser Dokumente ausgeübten Rückgriff entstehen könnten. Dies gilt auch für Rückgriffe, die nach dem Inkasso geltend gemacht werden.

## 11. Pfandrecht, Retentionsrecht und Verrechnungsrecht

---

- 11.1 Als Sicherheit für jegliche Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ergeben, insbesondere solche, die sich aus den gewährten Darlehen mit oder ohne ausdrückliche Garantien und unabhängig von deren Art, Fälligkeit oder der Währung, auf welche sie lauten, ergeben, sowie solche, die sich aus den von der Bank gewährten oder bestätigten Garantien oder ähnlichen Instrumenten ergeben, sowie für auf die Herausgabe des Ertrags und der Gewinne der Anlagen des Kunden gerichtete Ansprüche Dritter (z. B. «Clawback»), gewährt der Kunde der Bank – allenfalls bestätigt er die bereits erfolgte Gewährung – ein Pfandrecht, Retentionsrecht und Verrechnungsrecht an den gesamten Guthaben, Wertpapieren



(einschliesslich von Bucheffekten im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (im Folgenden «BEG»), in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere den vertretbaren Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechten gegenüber einem Emittenten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind, und über welche der Kunde gemäss den Vorschriften des BEG verfügen kann (im Folgenden die «Bucheffekten»)), Wertrechten, Forderungen (einschliesslich solcher gegenüber der Bank) und anderen Werten, selbst wenn sie nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, welche die Bank für den Kunden bei sich selbst oder über einen mit der Bank verbundenen oder nicht mit der Bank verbundenen Dritten hält. Hiermit tritt der Kunde diejenigen Wertpapiere, die keine Inhaberpapiere sind, an die Bank ab.

11.2 Sofern es sich bei den Wertpapieren des Kontos um Bucheffekten handelt, stellen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung über die Schaffung einer erstrangigen Sicherheit im Sinne von Art. 25 BEG (Kontrollvereinbarung) und Art. 26 BEG (Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle) dar. Diesbezüglich (i) gewährt der Kunde der Bank ein erstrangiges Sicherungsrecht an den Bucheffekten, (ii) ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich, nicht an seine Anweisungen gebunden zu sein, und (iii) akzeptiert der Kunde, dass die Bank gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Bucheffekten verfügen kann.

11.3 Alle gegebenenfalls durch ein separates Dokument übernommenen oder gewährten Sicherheiten und Garantien ergänzen die gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegebenen Sicherheiten.

11.4 Wenn der Kunde mehrere Konten bei der Bank unterhält, gelten seine Konten, ungeachtet ihrer Bezeichnung und Referenzwährung, als ein einziges Kontokorrentkonto. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinsen und Salden untereinander zu verrechnen und sie zu diesem Zweck zum Tageskurs der Bank in eine einzige Währung ihrer Wahl umzurechnen. Sie behält sich jedoch das Recht vor, jeden Kontosaldo separat geltend zu machen. Das Verrechnungsrecht der Bank kann auch für Beträge gelten, die die Bank

nach Abbruch der Geschäftsbeziehungen von Dritten für Rechnung des Kunden erhält. Der Grundsatz der Konteneinheit gilt auch für die Pfand- und Retentionsrechte, die die Bank geltend machen kann.

11.5 Der Kunde akzeptiert, dass die Bank nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notierte Vermögenswerte, die Gegenstand ihrer Sicherheiten sind, nach ihrem Ermessen bewerten wird, falls erforderlich durch Umrechnung des auf diese Weise bewerteten Vermögenswerts in eine Währung ihrer Wahl zum von der Bank bestimmten Tageskurs. Diese Bewertung ist unabhängig vom allfälligen Pfandwert dieser Vermögenswerte.

11.6 Für alle Ansprüche, welche die Bank gegenüber dem Kunden geltend machen könnte, ungeachtet aus welchem Grund, unter anderem aufgrund von mit oder ohne weitere Sicherheit(en) eingeräumten Kreditfazilitäten, Nachschussforderungen oder Kontoüberziehungen, ist die Bank berechtigt, ihre Sicherheiten in Anspruch zu nehmen und die Pfandrechte nach freiem Ermessen freihändig oder durch Zwangsvollstreckung zu verwerten. Falls mehrere Sicherheiten, Rechte oder Pfandrechte an verschiedenen Vermögenswerten eingeräumt wurden, gilt es als vereinbart und genehmigt, dass die Bank sich das Recht vorbehält, nach freiem Ermessen die Sicherheit ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, ohne eine Rangordnung irgendeiner Art einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde oder ein Dritter der Bank irgendeine Rangordnung für eine teilweise oder vollständige Verwertung der vorstehend genannten Sicherheiten, Rechte oder Pfandrechte vorschreiben kann. Der Bank steht es somit frei, die Sicherheit ihrer Wahl vollständig oder teilweise nach ihrem Ermessen und ohne weitere Mitteilung zu verwerten, was nicht den Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwertung der übrigen Sicherheiten, falls dies nötig sein sollte, zur Folge hat, und zwar bis zur vollständigen Rückzahlung der Forderung der Bank, einschliesslich Nebenforderungen, Zinsen und Kosten. Wenn die Guthaben Bucheffekten umfassen, ist die Bank ermächtigt, (i) diese zu verkaufen und den Ertrag der Verwertung mit der garantierten



Forderungen zu verrechnen oder, (ii) wenn der Wert objektiv bestimmt werden kann, sich diese anzueignen und ihren Wert auf die garantierte Forderung anzurechnen. Die Bank behält sich schliesslich vor, ihren Schuldner zunächst persönlich gerichtlich zu verfolgen, bevor sie die Sicherheiten, die sie gegenüber diesem Schuldner oder einem Dritten besitzt, in Anspruch nimmt oder verwertet.

## 12. Zinsen, Kosten, Steuern, Gebühren und Vergütungen

---

12.1 Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank an den von der Bank frei festgelegten Fälligkeitstagen Belastungen für folgende Zwecke auf dem Konto/den Konten des Kunden vornehmen wird:

- Depotgebühren, Entschädigungen, Steuern und sonstige Kosten, die sie ihren Korrespondenzbanken, anderen Dritten, die natürliche oder juristische Personen sind, oder schweizerischen oder ausländischen Behörden für die Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden oder die Ausführung von Aufträgen auf seinem Konto/seinen Konten schuldet;
- für die standardisierten Leistungen der Bank (einschliesslich der mit der Führung des Kontos/der Konten verbundenen Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten für den Versand oder die Aufbewahrung von Korrespondenz), die entsprechenden Vergütungen gemäss den jeweils geltenden Tarifen, die in der Tarifbroschüre angegeben sind, die von der Bank regelmässig herausgegeben wird und von der der Kunde jederzeit auf einfache schriftliche Anfrage ein Exemplar erhalten kann;
- für die nicht standardisierten ausserordentlichen oder nicht ausserordentlichen Leistungen die Beträge, die von der Bank frei festgelegt werden;
- die Sollzinsen zu den von der Bank festgelegten Zinssätzen;
- die Kosten einschliesslich Honorarkosten, die der Bank entstehen, um die Beträge, die der Kunde der Bank schuldet, einzutreiben oder um ihre Rechte gegenüber dem Kunden sowie in Bezug auf Vermögenswerte, die der Bank gegebenenfalls als Garantie zur Verfügung gestellt wurden, zu wahren bzw. abzuschliessen.

12.2 Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zinsen (wenn sich der Basiszinssatz nicht auf einen Marktindex oder einen internationalen Referenzzinssatz bezieht), Tarife, Kosten, Vergütungen und Gebühren mit sofortiger Wirkung anzupassen und neue Abzüge einzuführen, sei es als Vergütung für ihre Aktivität oder zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Dasselbe gilt für die Abbuchungsintervalle. Sie informiert den Kunden darüber gemäss der vereinbarten Kommunikationsmethode oder durch jedes andere geeignete Kommunikationsmittel.

12.3 Wenn mit der Bank eine Kreditfazilität vereinbart wurde und der gewählte Basiszinssatz (Zinssatz vor der Marge der Bank und den Liquiditätskosten) sich auf einen Marktindex oder auf einen internationalen Referenzzinssatz bezieht, kann der Basiszinssatz nie geringer als null sein, selbst wenn der entsprechende Marktindex oder internationale Referenzzinssatz vorübergehend oder dauerhaft negativ ist. Die gleiche Regel gilt für eine Überziehung des Kontokorrentkontos.

## 13. Sonstige Vergütungen der Bank

---

13.1 Die Bank kann anstelle der oder zusätzlich zu den vorstehend genannten Vergütungen direkt oder indirekt Gebühren, Vergütungen, Entschädigungen, Rabatte und/oder alle anderen Formen von Vergünstigungen von Dritten (einschliesslich der Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe) erheben oder erhalten, wobei diese in enger Verbindung mit der Ausführung der Pflichten der Bank oder anlässlich dieser Ausführung erhoben oder erhalten werden können. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, zu akzeptieren, dass diese Vergünstigungen als Vergütung für die Leistungen, welche die Bank dem Kunden erbringt, dieser zustehen. So verzichtet der Kunde durch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich auf jegliche Ansprüche auf diese von Dritten erhaltenen Vergünstigungen. Der durchschnittliche Richtbetrag der von Dritten erhaltenen Vergünstigungen ist in Art. 18 des Depotreglements der Bank angegeben.

13.2 Neben Art. 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Art. 18 des



Depotreglements der Bank enthalten die in periodischen Abständen und/oder auf Anfrage des Kunden übermittelten Portfolioauszüge nähere Angaben zu den von Dritten erhaltenen Vergütungen. Die Bank ist bereit, dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage hin jederzeit ausführlichere Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Kunde auf das ihm zur Verfügung gestellte «Informationsblatt über von Dritten erhaltene Vergütungen» verwiesen, das Angaben zu Art und Umfang der Vergütungen, welche die Bank von Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezieht, enthält.

- 13.3 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass (i) die Vergütungen gemäss Art. 13.1 und 13.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Fall der Bank zustehen und dass diese eine Vergütung darstellen, die ihr für die Leistungen, welche die Bank gemäss den Bedingungen der zwischen der Bank und dem Kunden geltenden Vertragsunterlagen (einschliesslich insbesondere Finanzdienstleistungsverträge, dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Depotreglement der Bank und dem Informationsblatt über von Dritten erhaltene Vergütungen) sowie der entsprechenden Rechtsdokumentation der betreffenden Finanzinstrumente, insbesondere allfälligen KIDs, Prospekte, Termsheets, dem Kunden erbringt, geschuldet wird, und dass (ii) er ausdrücklich auf die Geltendmachung dieser Vergütungen verzichtet, die ihm gemäss dem Schweizerischen Obligationenrechts zustehen.
- 13.4 Der Kunde hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass die Bank selbst Vergütungen und andere Vergünstigungen an Dritte zahlen kann. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden irgendeine diesbezügliche Auskunft zu erteilen.
- 13.5 Schliesslich anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass die Bank indirekte Anlageinstrumente wie Kollektivanlagen und gleichgestellte Anlagen oder verbundene Instrumente, strukturierte Produkte, Derivatprodukte und andere kombinierte Anlageinstrumente empfehlen kann, die in der Regel mit diversen Gebühren als Entschädigung insbesondere für Strukturierungs-, Verwaltungs-, Beratungs-, Management- und/oder Verwahrdienstleistungen verbunden sind. Der

Kunde erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Bank und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, die Teil der BNP Paribas Gruppe sind, solche indirekten Kosten folglich teilweise oder vollständig erheben können, soweit sie mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in Zusammenhang stehen.

## 14. Zahlungsaufträge, Wertübertragungen und Nachrichtensysteme / Behandlung der Nachrichten

---

- 14.1 Gemäss den geltenden schweizerischen und ausländischen Rechtsvorschriften sind bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen und bei allen nationalen Überweisungen die persönlichen Daten (Name, Vorname oder Firmenname), der IBAN-Code (mit der Kontonummer) und die Adresse des Auftraggebers (Kunde/Kontoinhaber) sowie der wirtschaftliche Hintergrund der Transaktion ungeachtet der Überweisungswährung auf der Überweisung anzugeben. Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass bestimmte ausländische Banken Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der im Rahmen der oben genannten Systeme übertragenen Gelder oder Werte anfordern können.
- 14.2 Werden keine ausreichenden Angaben zu den vorstehend genannten Informationen gemacht, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, den Überweisungsauftrag auf der Grundlage der ihr zu Verfügung stehenden Informationen zu ergänzen.
- 14.3 Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Folge haben, dass die Ausführung der Zahlung bzw. der Wertübertragung ausgesetzt oder blockiert wird.
- 14.4 Die oben genannten Angaben werden unter anderem Banken und den Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mitgeteilt, wozu auch die Korrespondenzbanken der Bank, einschliesslich des Gesellschaftssitzes der BNP Paribas SA in Paris und ihrer Tochtergesellschaften und anderen Zweigniederlassungen im Ausland (im Folgenden in diesem Art. 14 «BNP Paribas SA, Paris») im Rahmen des Betriebs der Plattform in Verbindung mit dem Zahlungsverkehr und dem



Nachrichtensystem, sowie die Bank des Begünstigten zählen, welche die Daten wiederum (insbesondere an beauftragte Dritte in anderen Ländern) zum Zweck der Bearbeitung oder der Speicherung weitergeben können. **Diese Informationen, inkl. Daten, die den Auftraggeber eines Zahlungsauftrages oder einer Wertübertragung betreffen, sind daher nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt.**

14.5 Die ausländischen Gesetze und Vorschriften können dazu führen, dass Kundendaten an Behörden oder sonstige Dritte übermittelt werden. Der Kunde verzichtet daher ausdrücklich auf den durch das schweizerische Bankgeheimnis und durch das Datenschutzgesetz gewährten Schutz und gestattet der Bank, die für die Ausführung seiner Zahlungsaufträge und Wertübertragung erforderlichen Informationen weiterzugeben, soweit dies gemäss den oben genannten geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

14.6 Im Rahmen des Betriebs der Plattform in Verbindung mit dem Zahlungsverkehr und dem Nachrichtensystem filtert und bearbeitet BNP Paribas SA, Paris, die Nachrichten, die über die Nachrichtensysteme und/oder die Zahlungssysteme der Bank versendet werden (z. B. SWIFT und Swiss Interbank Clearing SIC), um die Konformität mit den internationalen Regeln und den einschlägigen Gesetzen sicherzustellen.

14.7 BNP Paribas SA, Paris, wird die Banknachrichten sowie die Informationen bezüglich der Übertragungen speichern.

## 15. Geschäftsbeschränkungen

---

15.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank – schweizerische oder ausländische – nationale, multilaterale und internationale rechtliche und wirtschaftliche Sanktionen einhält, die Staaten, Unternehmen, Organisationen oder Privatpersonen betreffen, und dass die Bank auf der Grundlage ihrer Risikobewertung ihre eigenen Verfahren zur Finanzsicherheit und zur Einhaltung von Vorschriften befolgt, insbesondere im Zusammenhang mit den nachstehend aufgeführten Sanktionen und Embargos, die einer Auslegung seitens der Bank unterliegen können

**und die zur Folge haben können, dass ein Bankgeschäft blockiert oder verzögert wird, ohne dass die Bank dafür haftbar gemacht werden kann.**

15.2 Der Kunde erklärt und garantiert gegenüber der Bank Folgendes:

- Weder der Kunde noch seine Tochtergesellschaften, seine Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer noch, nach Kenntnis des Kunden, seine verbundenen Unternehmen, seine Beauftragten oder Mitarbeiter hat eine Tätigkeit ausgeübt oder eine Handlung begangen oder sich auf eine Weise verhalten, welche möglicherweise gegen die in jeglichen zuständigen Rechtsordnungen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Korruption verstösst;
- Weder der Kunde noch seine Tochtergesellschaften, ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer noch, nach Kenntnis des Kunden, seine verbundenen Unternehmen, Beauftragte oder Mitarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person oder ein weiterer Rechtsträger (eine «Person»), die im Eigentum einer Person steht oder von dieser kontrolliert wird, (i) welche Gegenstand von Sanktionen oder von diesen betroffen ist (eine «sanktionierte Person») oder (ii) bei der es sich um eine Person handelt, welche sich in einem Land oder Gebiet befindet, dort gegründet ist oder ansässig ist, welches direkt oder dessen Regierung Gegenstand irgendeiner Sanktion ist, die allgemein die Beziehungen mit der genannten Regierung, dem Land oder Gebiet untersagt (ein «sanktioniertes Land»);
- Er muss sich darüber vergewissern, dass jegliche Transaktionen, mit deren Ausführung oder Abschluss für seine Rechnung er die Bank beauftragt, unter den im vorstehenden Art. 15.1 genannten Sanktionsprogrammen zulässig sind;
- Er nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht gezwungen ist, allfällige aus einem sanktionierten Land erteilte Anweisungen auszuführen, und befreit sie diesbezüglich von jeglicher Haftung.
- Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für die Beendigung der Geschäftsbeziehung (auch im Zusammenhang mit verschiedenen Kreditzusagen) nicht haftbar gemacht werden kann, wenn diese Beendigung auf die Verhängung von Sanktionen zurückzuführen ist.



- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, den Ertrag einer Zahlung oder eines Inkassos nicht direkt oder indirekt zu verwenden sowie jeglicher Tochtergesellschaft, jeglichem Joint-Venture-Partner oder jeglichen anderen Personen keine Mittel zu leihen, darin einzubringen, zu investieren oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen: (i) um Tätigkeiten oder Geschäfte einer oder mit einer sanktionierten Person oder in einem sanktionierten Land zu finanzieren oder (ii) auf jegliche andere Weise zu verwenden, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen könnte.
- 15.4 Im Rahmen der vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen bezeichnet «**Sanktionen**» jegliche Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder beschränkende Massnahmen, die durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Office of Foreign Assets Control (OFAC) des amerikanischen Finanzministeriums (U.S. Department of the Treasury), das amerikanische Aussenministerium (U.S. Department of State), den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Europäische Union und/oder jegliche andere in Bezug auf Sanktionen zuständige Behörden verabschiedet, verordnet oder verhängt wurden.

## 16. Auslagerung von Geschäftsbereichen

- 16.1 Die Bank kann an ein Mitglied der BNP Paribas Gruppe oder einen externen Dienstleister im In- oder Ausland (nachfolgend die «**Delegationsempfänger**») bestimmte ihrer Tätigkeiten und/oder mit ihren Tätigkeiten zusammenhängende Dienstleistungen delegieren, **wie die Erstellung, Entwicklung, Wartung oder sonstige Bearbeitung von Anwendungen oder von elektronischen Datenbanken, die Bearbeitung und Speicherung von Kundendaten und -informationen (gemäss der Definition in Art. 16.3), die verwaltungsmässige Abwicklung von Bankgeschäften in Bezug auf Wertpapiere aller Art, die Abwicklung von Zahlungs-, Garantie-, Kredit- und Clearingtransaktionen, die Ausführung von Wertpapier- und Devisen-geschäften, bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung und der Verwahrung oder Verwaltung von im Portfolio gehaltenen Wertpapieren, Vermögenswerten oder Effekten,**

administrative Aufgaben, Aufgaben im Bereich der Compliance, der internen Kontrolle, der Rechnungslegung und des Risikomanagements, insbesondere in Bezug auf Kredite, administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der KYC-Dokumentation («**Know Your Customer**»), Marketingaktivitäten sowie Tätigkeiten im Rahmen der Erbringung von Kundendienstleistungen, die insbesondere die Produkte umfassen, sowie die Nutzung von Tools der künstlichen Intelligenz (KI). Auf entsprechenden Wunsch werden dem Kunden die ihn betreffenden Auslagerungen im Einzelnen mitgeteilt; für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde, die diesbezüglichen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zusätzlich zur gemeinsamen Nutzung von Kundendaten und -informationen durch die Zweigniederlassungen in Zürich und Lancy/Genf (Art. 20.1) kann die Bank darüber hinaus Kundendaten und -informationen an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe oder an externe Dienstleister im In- und Ausland, einschliesslich Clouds, die Daten im Auftrag der Bank bearbeiten oder speichern und/oder an welche die Bank bestimmte Tätigkeiten delegiert, weitergeben, insbesondere um bestimmten Geschäfts- und Effizienzanforderungen gerecht zu werden.

Die Zweigniederlassungen in Zürich und Lancy/Genf teilen und nutzen verschiedene Dienstleistungen (z. B. im Zusammenhang mit Zahlungen, Kontoführung, Kontrollfunktionen) gemeinsam zwischen den Zweigniederlassungen, die auf einer identischen Plattform operieren.

- 16.2 Die Delegationsempfänger der Bank werden von dieser sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht.
- 16.3 Im Falle einer Auslagerung im Sinne von Art. 16.1 oben ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, alle Kundendaten und -informationen (gemäss der unten stehenden Definition) an die Delegationsempfänger der Bank weiterzugeben, auch zum Zwecke der Speicherung. Darunter fallen unter anderem alle Dokumente im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschliesslich der Vertragsunterlagen, der der



Bankbeziehung zugewiesenen Nummer(n), der KYC-Dokumentation («Know Your Customer»), der Kontoauszüge und der Korrespondenz sowie aller in diesen Dokumenten oder in den Datenbanken der Bank enthaltenen Informationen, die insbesondere Daten, die eine persönliche Identifizierung des Kunden, des/der wirtschaftlich Berechtigten und des/der Bevollmächtigten ermöglichen, umfassen können, sowie der Transaktions- und Finanzdaten, die auch Daten über Gegenparteien enthalten können (nachstehend die «Kundendaten und -informationen»).

- 16.4 Gemäss ihren regulatorischen Verpflichtungen ergreift die Bank angemessene technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen, um die Vertraulichkeit der von einer Auslagerung betroffenen Kundendaten und -informationen zu wahren. Sie prüft insbesondere, ob ihre jeweiligen Delegationsempfänger die ihnen auferlegten Verpflichtungen zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten einhalten, insbesondere was den Zugang zu den Daten unter Beachtung des unten definierten «Need to know»-Prinzips angeht. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die ausgelagerten Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen durch die Aufsichtsbehörden, insbesondere die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) geprüft werden können.

«Need to know» bedeutet, dass die Kundendaten und -informationen denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften, Mitarbeitenden, Vertretern und Auftragsverarbeitern der Delegationsempfänger der Bank zugänglich gemacht werden, die einen solchen Zugang benötigen, damit die Bank den Kunden ihre Dienstleistungen zur Verfügung stellen kann, aber auch, damit die Delegationsempfänger ihre eigenen Verpflichtungen erfüllen können, denen sie im Rahmen von Outsourcing-Aktivitäten unterliegen und die im nachstehenden Art. 16.5 näher erläutert werden.

- 16.5 Die im vorstehenden Art. 16.4 genannten Verpflichtungen, denen die Delegationsempfänger der Bank unterliegen, können sich ergeben aus: (a) den besonderen Methoden, mittels derer die Delegationsempfänger die IT-Tools der Bank im Zusammenhang mit der Bearbeitung von

Kundendaten und -informationen oder Personendaten verwenden, den Personen, die auf die Kundendaten und -informationen zugreifen können und der Art und Weise, wie die IT-Tools miteinander interagieren; (b) den lokalen Regeln, Verfahren, gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen der BNP Paribas Gruppe; (c) der Notwendigkeit, gemeinsame Plattformen zu entwickeln, welche die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden ermöglichen, einschliesslich zwischen den Zweigniederlassungen; (d) der zunehmenden Standardisierung von IT-Tools, Verfahren und Dienstleistungen; (e) den geschäftlichen Initiativen der BNP Paribas Gruppe zur Ermittlung geeigneter oder neuer Dienstleistungen und Produkte für ihre Kunden; (f) und allen anderen Anforderungen, die sich aus den Standards der BNP Paribas Gruppe ergeben.

## 17. Finanzierungs- und Investitionsrichtlinien der BNP Paribas Gruppe im Rahmen der CSR

---

Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen und ökologischen Unternehmensverantwortung (CSR, vom engl. «Corporate Social Responsibility») hat die BNP Paribas Gruppe zahlreiche Instrumente entwickelt, um ausserfinanzielle Risiken (in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance) bei ihren Finanz- und Investitionstätigkeiten zu berücksichtigen. Die BNP Paribas Gruppe hat deshalb sogenannte sektorische Richtlinien aufgestellt, um den Tätigkeiten von BNP Paribas in besonders sensiblen Sektoren einen Rahmen zu geben. Diese Richtlinien werden ergänzt durch eine Liste von Produkten und Tätigkeiten, an denen sich die Bank nicht beteiligen sollte, sowie eine Liste zur Überwachung und zum Ausschluss umstrittener Unternehmen. Zudem unterhält die BNP Paribas Gruppe ein System, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

## 18. Festgeldanlagen

---

- 18.1 Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Bank für eine Festgeldanlage vereinbarte Laufzeit einzuhalten.



18.2 Werden solche Anlagen bei einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt, verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Zinsen für den Zeitraum ab der Kündigung bis zum Ablauf der vertraglichen Laufzeit. Ausserdem hat der Kunde der Bank eine Entschädigung für alle Kosten im Zusammenhang mit der Kündigung dieser Anlage (Verwaltungskosten und alle sonstigen der Bank entstandenen Finanzkosten) sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Anlage, berechnet auf der Grundlage der Restlaufzeit und im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen, zu zahlen. Die Vertragsstrafe von 2 % wird nicht fällig, wenn der Kunde eine Kündigungsfrist von mindestens 35 Tagen einhält, um die Anlage zu kündigen.

18.3 Anlagen mit einer Restlaufzeit von 30 Tagen oder weniger können gegen Zahlung der mit der Kündigung dieser Anlage verbundenen Kosten (Verwaltungskosten und alle sonstigen der Bank entstandenen Finanzkosten) sowie des Verlusts der aufgelaufenen Zinsen nach Wirksamkeit der Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit, der einem Monat Zinsen auf den Anlagebetrag entspricht, gekündigt werden.

## 19. Einhaltung der rechtlichen und steuerlichen Auflagen

---

19.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er für die Analyse, die Folgen und die Einhaltung der rechtlichen, steuerlichen und gesetzlichen Auflagen, die in allen massgeblichen Rechtsgebieten auf ihn anwendbar sein könnten, insbesondere diejenigen, gemäss denen er verpflichtet ist, seine Guthaben, Erträge und Transaktionen auf seinem Konto/seinen Konten und/oder in seinem Schliessfach/seinen Schliessfächern und seine Geschäftsbeziehung mit der Bank zu deklarieren, allein verantwortlich ist. Bei Bedarf wird dem Kunden angeraten sich dabei von professionell qualifizierten Dritten, die er selbst auswählt, unterstützen zu lassen.

19.2 Im Zusammenhang mit den OECD-Initiativen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird der Kunde auf die allfälligen Verpflichtungen in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen im Rahmen einer potenziell aggressiven

Steuerplanung hingewiesen, insbesondere solche gemäss europäischem Recht, namentlich der Richtlinie (EU) 2018/822. Der Kunde bestätigt, dass er die allfälligen diesbezüglich anwendbaren Vorschriften einhält und allenfalls die erforderlichen Erklärungen abgibt oder sich vergewissert, dass diese von den zuständigen Stellen eingereicht werden.

19.3 Der Kunde bestätigt, dass er von der Bank keine rechtliche, steuerliche oder regulatorische Beratung erhalten hat und erhalten kann. Für jegliche aufgrund von rechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Auflagen entstandenen finanziellen Folgen haftet ausschliesslich der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die Bank im Hinblick auf jegliche Haftung und Schaden sowie Kosten und Gebühren für jegliche Handlungen zu entschädigen und zu befreien, die sich aus der Nichteinhaltung der gegebenenfalls auf ihn anwendbaren Pflichten durch den Kunden ergeben.

19.4 Wenn der Kunde eine Sitzgesellschaft ist, deren Konto nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird, fordert die Bank den Kunden auf, den betreffenden Steuersubjekten mindestens einmal pro Jahr alle Informationen (soweit sie ihm bekannt sind und im Rahmen seiner Möglichkeiten) zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit diese alle ihre steuerlichen Pflichten und alle anderen Deklarationspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank erfüllen können.

19.5 Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden eine jährliche Ertrags- und Vermögensbescheinigung auszustellen, wobei der Kunde sich vergewissern muss, dass diese Bescheinigung den steuerlichen Vorschriften des Landes/der Länder, in dem bzw. in denen er steuerpflichtig ist, entspricht.

19.6 Der Kunde bestätigt, dass seine der Bank mitgeteilten Personendaten, insbesondere sein(e) Wohnsitz(e) und seine Staatsangehörigkeit, (einschliesslich der Personendaten des/der wirtschaftlich Berechtigten, falls vom Kunden abweichend) richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend über Änderungen zu



informieren und ihr auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zu geben, die sie verlangen kann.

## 20. Bankgeheimnis und Datenschutz

20.1 Hiermit entbindet der Kunde die Bank wirksam, gemäss den Bestimmungen dieser Klausel, von ihrer regulatorischen Verpflichtung, keine Informationen zu ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden offenzulegen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Bankgeheimnis aufgehoben wird:

- in Verbindung mit dem Teilen und Weitergeben von Daten zwischen der Zweigniederlassung in Zürich und der Zweigniederlassung in Lancy/Genf, die für die gemeinsame Nutzung der betreffenden Dienstleistungen gemäss Art. 16.1 erforderlich oder nützlich sind. Angesichts der Tatsache, dass die Plattformen (z. B. für Zahlungen, Kontoführung, Kontrollfunktionen usw.) von den beiden Zweigniederlassungen gemeinsam genutzt werden, wird auch darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Kundendaten und -informationen zwischen den beiden Einheiten keinen Beschränkungen unterliegt.
- um der Bank die Erfüllung ihrer Pflichten und die Ausübung ihrer Rechte gemäss den Art. 4.11 und 16 oben zu ermöglichen.
- um die berechtigten Interessen der Bank zu schützen, insbesondere a) im Falle von vom Kunden gegen die Bank angestregten Gerichtsverfahren, b) um die Ansprüche der Bank und die Verwertung der vom Kunden oder von Dritten bereitgestellten Sicherheiten zu garantieren, c) im Falle vom Inkasso von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden und der Einleitung rechtlicher Schritte seitens der Bank gegen den Kunden und d) im Falle von vom Kunden oder seinem Beauftragten öffentlich oder vor den schweizerischen oder ausländischen Behörden gegen die Bank gerichteten Vorwürfen.

Der Kunde anerkennt, dass Kundendaten und -informationen im Falle ihrer Übermittlung ins Ausland nicht mehr dem schweizerischen Recht unterliegen, sondern ausländischen Rechtsordnungen unterworfen sind, die möglicherweise ein anderes Schutzniveau

bieten als das schweizerische Recht. Vorbehalten bleiben ferner spezifische Vereinbarungen mit der Bank, die allgemeinen Pflichten der Bank, ihre Beauftragten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen, sowie die gesetzliche Auskunftspflicht der Bank.

20.2 Auch in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere in den Art. 4.11 und 16 oben) genannten Fällen wird die Bank vom Kunden auf «Need to know»-Basis von dieser Verpflichtung befreit, (i) um externe Dienstleistungen wie Handelsplattformen zu nutzen, um (ii) – ausschliesslich innerhalb der BNP Paribas Gruppe – die Compliance- und insbesondere die Kreditrisiken zu überwachen und (iii) soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist.

20.3 Der Kunde anerkennt, dass die Bank vorbehaltlich allfälliger anwendbarer Vorschriften als für die Datenbearbeitung Verantwortlicher (gemäss den geltenden Gesetzen zum Datenschutz) die Personendaten (gemäss der Definition in den geltenden Gesetzen zum Datenschutz; die «Personendaten») bezüglich des Kunden und jegliche sonstigen Personen, deren Personendaten der Bank seitens des Kunden oder in seinem Namen mitgeteilt wurden («betroffene Person») registrieren, speichern, verwenden und bearbeiten kann, einschliesslich Personendaten, die zu besonderen Kategorien gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen gehören, um Konten, Transaktionen und damit verbundene Dienstleistungen bereitstellen zu können, oder zu anderen vernünftigerweise verbundenen Zwecken oder die in ihrem auf der Website

(<http://www.bnpparibas.ch/de/datenschutzweiss/>) einsehbaren jeweils aktuellen Datenschutzhinweis (der «Datenschutzhinweis») aufgeführt sind, und/oder sich den geltenden Vorschriften anpassen kann.

Der Datenschutzhinweis legt die Pflichten der Bank und die Rechte der betroffenen Person hinsichtlich der Erhebung, Verwendung und anderer Bearbeitungen fest und liefert diesbezüglich bestimmte Informationen, einschliesslich der Informationen zum



Rechtsgrund für die Bearbeitung, der Quellen und Kategorien der erhobenen Personendaten, der Kategorien der Empfänger der Personendaten sowie die zur Bestimmung der Speicherdauer der Personendaten zugrundegelegten Kriterien.

Bevor er der Bank Personendaten einer betroffenen Person mitteilt, verpflichtet der Kunde sich und bescheinigt, dass er den betroffenen Personen den Datenschutzhinweis zur Kenntnis gebracht hat, und der Kunde bestätigt, dass die Bank und/oder die verbundenen Unternehmen der Bank die Personendaten der betroffenen Personen gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jeglichen sonstigen besonderen Vereinbarungen sowie dem Datenschutzhinweis bearbeiten dürfen.

Sofern keine diesbezügliche gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, sind der Kunde und die betroffenen Personen nicht verpflichtet, der Bank oder ihren verbundenen Unternehmen ihre Personendaten zu liefern. Jedoch kann der Zugang zu den Diensten oder die Nutzung der von der Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erbrachten Dienste möglicherweise nicht beginnen oder fortgeführt werden, wenn der Kunde oder die betroffenen Personen auf Anfrage nicht die Personendaten liefern.

- 20.4 Die Mitarbeiter und Beauftragten der Bank können auf bestimmte Personendaten ausserhalb der Bank zugreifen, wenn sie sich in der Schweiz oder im Ausland auf Dienstreise befinden und/oder gelegentlich von zu Hause aus arbeiten und mobile Endgeräte benutzen. Die Vertraulichkeit der Daten wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen wie gesicherten Zugängen und gesichertem Kontrollen geschützt.

## 21. Feiertage

---

Die von den schweizerischen Bundes- oder Kantonsgesetzen, den lokalen Gepflogenheiten oder den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegten Bankfeiertage gelten als offizielle Feiertage, an denen die Bank ihre

Dienstleistungen nicht erbringt. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche die Schliessung der Bank an solchen Bankfeiertagen nach sich ziehen könnte, ab.

## 22. Ungültigkeit einer Klausel

---

Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Klausel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der anderen Bestimmungen zur Folge. Ausserdem bedeutet die Nichtausübung eines der Bank gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlich zustehenden Rechts durch die Bank nicht, dass die Bank auf dieses Recht verzichtet.

## 23. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

---

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden entsprechend den geltenden Adressierungsanweisungen mitgeteilt. Für den Fall, dass der Kunde mehrere Kommunikationsmittel mit der Bank festgelegt hat, entscheidet die Bank nach freiem Ermessen, welches dieser Kommunikationsmittel am besten geeignet ist. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung, gelten sie als vollständig genehmigt, wobei sie an diesem Datum in Kraft treten und die früheren Versionen ersetzen.

## 24. Nachrichtenlose Konten

---

- 24.1 Der Kunde verpflichtet sich, jede ihn betreffende Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um einen Kontaktabbruch zwischen ihm oder jeder anderen Person, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung handlungsbefugt ist, einerseits und der Bank andererseits zu verhindern. Der Kunde sorgt ausserdem dafür, alle geeigneten Massnahmen (wie die rechtsgültige Bestellung eines Bevollmächtigten) zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Vermögenswerte des



Kunden gemäss den geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften als «nachrichtenlose Vermögenswerte» eingestuft werden.

24.2 Wenn dieser Fall trotz der Zusagen des Kunden eintreten sollte, bevollmächtigt der Kunde die Bank bereits jetzt, alle Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten ergreifen zu lassen, die sie für notwendig hält, um den Kontakt mit dem Kunden oder seinen Rechtsnachfolgern wiederherzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vollständig vom Kunden bzw. von seinen Rechtsnachfolgern zu tragen, ebenso wie die Kosten, die aus der besonderen Behandlung und der Überwachung der nachrichtenlosen Vermögenswerte resultieren. Für den Fall, dass die Vermögenswerte des Kunden als «nachrichtenlose Vermögenswerte» eingestuft werden, sind bis dahin geltende allfällige abweichende Tarifbedingungen nicht mehr anwendbar.

24.3 Die Nachforschungen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, was bedeutet, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ihre Ermittlungen über ein vertretbares Mass hinaus fortzusetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Falle ergebnisloser Nachforschungen verpflichtet ist, die nachrichtenlosen Vermögenswerte der Nachrichtenstelle zu melden, die gemäss den für Banken in der Schweiz geltenden Vorschriften die Aufgabe hat, die Daten in Bezug auf diese Art von Vermögenswerten zu zentralisieren.

Die Kosten, Gebühren und alle anderen Aufwendungen jeglicher Art werden weiterhin von der Bank abgebucht.

## 25. Ende der Geschäftsbeziehung

---

25.1 Die Geschäftsbeziehungen enden nicht durch den Konkurs des Kunden oder ein ähnliches Verfahren, noch durch die Handlungsunfähigkeit, die Verschollenerklärung oder den Tod des Kunden.

25.2 Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit einen Dienst einzustellen und/oder ihre

Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Eine solche Kündigung kann von der Bank gemäss den geltenden Adressierungsanweisungen mitgeteilt werden.

25.3 Die Kündigung hat die sofortige Annullierung der in Anspruch genommenen oder zugesagten Kredite und das Fälligwerden aller Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, ungeachtet ihrer Art oder Fälligkeit, zur Folge.

25.4 Die Kündigung hat dagegen weder die Annullierung der gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch ein oder mehrere getrennte Dokumente übernommenen oder bereitgestellten Sicherheiten noch die Aufhebung der geschuldeten gesetzlichen oder vertraglichen Zinsen zur Folge, und zwar bis die Bank die vollständige Rückzahlung ihrer Forderungen, einschliesslich Zinsen und Kosten, erhalten hat oder von den Geschäften, die sie für den Kunden durchgeführt hat, entbunden wird.

25.5 Falls der Kunde keine Überweisungsanweisungen erteilt, wenn er dazu aufgefordert wird, ist die Bank berechtigt, einen Scheck zu seinen Gunsten auszustellen, ggf. indem sie vorher die Vermögenswerte des Kunden zum Marktpreis oder freihändig verkauft, und ihm diesen Scheck vor der Schliessung des Kontos gemäss seinen Anweisungen in Bezug auf den Versand von Schriftverkehr oder über jedes andere Kommunikationsmittel, das die Bank für geeignet hält, zuzusenden.

## 26. Behandlung von Interessenkonflikten

---

Die Bank trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden zu vermeiden.

Im Rahmen des Managements von Situationen, in denen Interessenkonflikte bestehen, stellen die Bank und ihre Mitarbeiter sicher, dass die Interessen der Kunden Vorrang haben und auf jeden Fall geschützt und gewahrt werden. Ist es jedoch aus irgendeinem Grund ausnahmsweise nicht möglich, eine Benachteiligung des Kunden zu vermeiden, wird die Bank dies unverzüglich in geeigneter und



transparenter Weise mitteilen.

Ergänzend zu Art. 13.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass sich die Bank je nach Art der angebotenen Dienstleistung dazu veranlasst sehen kann, ihm Produkte der BNP Paribas Gruppe und/oder Produkte, welche sie selbst emittiert hat, anzubieten, sofern sie der Meinung ist, dass diese Produkte dem Kunden aus den ihr bekannten Produkten am ehesten entsprechen.

## 27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 27.1 Die gesamten Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 27.2 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass sich der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung, einschliesslich

der Ausführung und Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei der Zweigniederlassung befindet, mit der die fragliche Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung ursprünglich begonnen wurde oder bei der Zweigniederlassung, bei der die fragliche Geschäftsbeziehung weitergeführt wird (z. B. bei einem Umzug oder einem Wechsel des Kundenberaters). Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden am Ort seines Wohnsitzes oder vor jeder anderen zuständigen Behörde an dem Ort, an dem der Kunde Vermögenswerte hat bzw. wahrscheinlich hat, oder an dem Ort, an dem die Bank Schäden erlitten hat, zu verklagen, wobei das schweizerische Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, in jedem Fall das einzig anwendbare ist.



EU-Richtlinie 2014/59 vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen geändert durch die Richtlinie 2019/879 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen («BRRD II»)

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bestimmungen der BRRD II finden möglicherweise **zwischen der Zweigniederlassung von BNP Paribas in Zürich oder Genf (BNPP) und dem Kunden (im Folgenden das «betreffende Unternehmen»** als Kunde und/oder handelnd als Auftraggeber und/oder, falls zutreffend, als Beauftragter im Namen jedes Auftraggebers, jeweils separat, für den es in Bezug auf eine In-Scope-Vereinbarung handelt) (die «Gegenpartei») in Bezug auf Derivatgeschäfte, einschliesslich Einlagen, Anwendung.

Die Gegenpartei oder BNPP wird als «Partei» bezeichnet und zusammen als «Parteien».

Die Parteien können damit beginnen, Transaktionen oder Verpflichtungen (und zwar schriftlich, mündlich oder durch konkludentes Verhalten) zu vereinbaren oder haben dies bereits getan und können dies auch weiterhin tun, mit denen Verbindlichkeiten begründet werden, die den von den Parteien vereinbarten Bestimmungen unterliegen. Die Vertragsunterlagen (einschliesslich insbesondere elektronische Dokumente, Daten oder Nachrichten), in denen die Bestimmungen solcher Transaktionen oder Verpflichtungen dargelegt und/oder bestätigt werden, stellen «**Vereinbarungen**» dar und jede einzelne davon jeweils eine «**Vereinbarung**». In Anbetracht der Tatsache, dass BNPP im Falle finanzieller Schwierigkeiten bestimmten Bail-in-, Aussetzungs- oder ähnlichen Massnahmen im Rahmen einer Abwicklung unterliegen könnte, die sich auf die Verpflichtungen der Parteien im Rahmen einiger oder aller dieser Vereinbarungen auswirken, und dass die für BNPP zuständigen Behörden erwarten, dass BNPP die Zustimmung und Annahme ihrer Gegenparteien in Bezug auf die möglichen Auswirkungen dieser Abwicklungsmassnahmen einholt, und zwar im Einklang mit den Verpflichtungen von BNPP gemäss BRRD II, für eine angemessene Vergütung, einschliesslich (insbesondere) in Anbetracht der fortgesetzten Bereitschaft von BNPP (vorbehaltlich handelsüblicher Erwägungen), (i) Vereinbarungen mit der Gegenpartei abzuschliessen und/oder (ii) neue Transaktionen und Verpflichtungen abzuschliessen und/oder neue Verpflichtungen einzugehen und/oder neue Aufträge oder Anweisungen anzunehmen und/oder (iii) weiterhin Geschäfte mit der Gegenpartei im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit der Gegenpartei zu tätigen, erbittet BNPP hiermit die Bestätigung und Zustimmung der Gegenpartei zu den möglichen Auswirkungen einer Bail-in-Massnahme (siehe Definition unten) und/oder jeglicher Ausübung von Befugnissen zur Aussetzung vor der Abwicklung und im Rahmen der Abwicklung, soweit anwendbar, wie in dieser Vereinbarung näher ausgeführt.

Wenn die Gegenpartei als Beauftragte im Namen eines oder mehrerer zugrunde liegender Kunden oder Auftraggeber im Rahmen einer In-Scope-Vereinbarung handelt, indem sie diese Vereinbarung entsprechend ihren Bestimmungen ausführt oder annimmt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung als wirksame Vereinbarung durch und im Namen jedes dieser Kunden und/oder jedes Auftraggebers, jeweils separat, für den die Gegenpartei handelt.



Entsprechend vereinbaren die Parteien in Bezug auf jede In-Scope-Vereinbarung (siehe Definition unten) ab dem jeweiligen Wirksamkeitsdatum:

## 1. Vertragliche Anerkennung des Bail-in

(1) Sofern nicht in der betreffenden In-Scope-Vereinbarung vereinbart und wiedergegeben (und in einem solchen Fall ungeachtet jeglicher anderer Bestimmungen der In-Scope-Vereinbarung oder jeglicher anderer Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zwischen den Parteien, es sei denn, diese Vereinbarungen enthalten spezifische Bestimmungen, die auf die Artikel 55 oder 71a der BRRD II oder auf eine Bail-in-Massnahme oder die Ausübung von Befugnissen zur Aussetzung verweisen), anerkennt und akzeptiert die Gegenpartei, dass Verbindlichkeiten, die sich aus jeder In-Scope-Vereinbarung ergeben (mit Ausnahme von ausgeschlossenen Verbindlichkeiten) der Ausübung der französischen Bail-in-Befugnis durch die zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen können, und anerkennt und akzeptiert, dass sie an jegliche Bail-in-Massnahmen und deren Auswirkungen gebunden ist (einschliesslich jeglicher Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen der Bestimmungen jeder In-Scope-Vereinbarung, die erforderlich sind, um eine solche Bail-in-Massnahme umzusetzen). Eine solche Massnahme kann insbesondere Folgendes umfassen:

(i) eine vollständige oder teilweise Reduzierung eines von BNPP gegenüber der Gegenpartei in Bezug auf eine In-Scope-Vereinbarung geschuldeten Betrags, einschliesslich eines Bail-in-Beendigungsbetrags; und/oder

(ii) eine Umwandlung aller oder eines Teils jeglicher von BNPP gegenüber der Gegenpartei in Bezug auf eine In-Scope-Vereinbarung geschuldeten Beträge, einschliesslich eines Bail-in-Beendigungsbetrags, in Aktien oder andere Eigentumsinstrumente, wobei in diesem Fall die Gläubiger-Gegenpartei anerkennt und akzeptiert, dass im Rahmen der Bail-in-Massnahme solche Aktien oder andere Eigentumsinstrumente an sie ausgegeben oder übertragen werden können.

(2) Jede Partei anerkennt und akzeptiert, dass diese Bestimmung eine abschliessende Regelung der hierin beschriebenen Angelegenheiten darstellt, unter Ausschluss jeglicher anderen Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand jeder In-Scope-Vereinbarung, und dass keine weitere Mitteilung zwischen den Parteien gemäss der Vereinbarung erforderlich ist, um die hierin beschriebenen Angelegenheiten umzusetzen.

(3) Die in den Unterabsätzen (1) und (2) oben enthaltenen Anerkennungen und Annahmen gelten nicht, wenn:

(i) die zuständige Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Verbindlichkeiten, die sich aus der/den betreffenden In-Scope-Vereinbarung(en) ergeben, Gegenstand der Ausübung der französischen Bail-in-Befugnis gemäss dem Recht des Drittlandes, das für diese Verbindlichkeiten gilt, oder einer mit diesem Drittland geschlossenen verbindlichen Vereinbarung sein können, und in jedem Fall die französischen Vorschriften so geändert wurden, dass sie diese Feststellung widerspiegeln; und/oder

(ii) die französischen Vorschriften aufgehoben oder so geändert wurden, dass die in den Unterabsätzen (1) und (2) oben enthaltene Anforderung der Anerkennungen und Annahmen entfällt.



## 2. Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung vor und während der Abwicklung

Sofern nicht in der betreffenden In-Scope-Vereinbarung bereits vereinbart und wiedergegeben (und in einem solchen Fall ungeachtet jeglicher anderer Bestimmungen der In-Scope-Vereinbarung oder jeglicher anderer Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zwischen den Parteien, es sei denn, diese Vereinbarungen enthalten spezifische Bestimmungen, die auf die Artikel 55 oder 71a der BRRD II verweisen), anerkennt und akzeptiert die Gegenpartei,

- a) dass die In-Scope-Vereinbarung der Ausübung von Befugnissen durch die zuständige Abwicklungsbehörde zur Aussetzung oder Einschränkung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung gemäss den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt, unterliegen kann und dass die in Artikel 68 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt, festgelegten Bedingungen gelten;
- b) dass die Parteien jeweils gebunden sind durch die Auswirkung einer Anwendung (i) der Aussetzung einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung gemäss Artikel 33a der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt; (ii) der Aussetzung jeglicher Zahlungs- oder Lieferverpflichtung gemäss Artikel 69 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt; (iii) der Beschränkung der Durchsetzung von Sicherungsrechten gemäss Artikel 70 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt; und (iv) der Aussetzung jeglicher Kündigungsrechte im Rahmen der Vereinbarung gemäss Artikel 71 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt;
- c) dass die Parteien an die Bestimmungen von Artikel 68 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt, gebunden sind; und
- d) dass die vertraglichen Anerkennungsbestimmungen in dieser Bestimmung in Bezug auf die hierin beschriebenen Angelegenheiten abschliessend sind, unter Ausschluss aller anderen Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der In-Scope-Vereinbarung.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass dieser Absatz 2 nur für Finanzkontrakte gilt.

## Definitionen

«ACPR» bezeichnet die französische Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution.

«Anerkennungsanforderung der Aussetzung» bezeichnet die Anforderungen gemäss Artikel 71a der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt.

«Ausgeschlossene Verbindlichkeiten» bezeichnet vom Geltungsbereich der vertraglichen Anerkennung der Bail-in-Anforderung gemäss den französischen Vorschriften ausgeschlossene Verbindlichkeiten.

«Bail-in-Beendigungsbetrag» bezeichnet, in Bezug auf Finanzkontrakte, den Betrag für die vorzeitige Beendigung oder die Beträge für die vorzeitige Beendigung (wie jeweils beschrieben), zusammen mit allen aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinsen darauf, in Bezug auf alle Transaktionen (oder alle Transaktionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Netting-Sätzen, wie unter einer Rahmenvereinbarung anwendbar, und zwar, der Klarheit halber, bevor ein solcher Betrag von der zuständigen Abwicklungsbehörde abgeschrieben oder umgewandelt wird).

«Bail-in-Massnahme» bezeichnet die Ausübung einer französischen Bail-in-Befugnis durch die zuständige Abwicklungsbehörde, die insbesondere die Ausübung einer solchen Massnahme in Bezug auf alle Transaktionen (oder alle Transaktionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Netting-Sätzen, wie jeweils anwendbar, im Rahmen eines Rahmenvertrags) umfassen kann.

«Befugnisse zur Aussetzung» bezeichnet die Befugnisse gemäss den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 der BRRD II und die Bedingungen gemäss Artikel 68 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt.

«Betreffendes Unternehmen» bezeichnet das in der Onboarding-Mitteilung [als Kunde von BNPP] angegebene Unternehmen.

«Entsprechendes französisches Gesetz» bezeichnet die französischen Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen zur Umsetzung der BRRD II, wie in der Tabelle in Anhang A beschrieben, in der jeweils gültigen Fassung.



«**Finanzkontrakt**» bezeichnet jeglichen Vertrag und jegliche Vereinbarung gemäss Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz 100 der BRRD II, wie durch das entsprechende französische Gesetz umgesetzt.

«**Französische Bail-In-Befugnis**» bezeichnet jegliche von Zeit zu Zeit bestehende Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschliesslich jeglicher Befugnis, die Fälligkeit von zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts zu ändern oder den Betrag der im Rahmen solcher zu berücksichtigender Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsen oder das Datum, an dem Zinsen zahlbar werden, zu ändern, einschliesslich durch Aussetzung der Zahlung für einen vorübergehenden Zeitraum) gemäss den französischen Vorschriften, und die entsprechend den französischen Vorschriften ausgeübt wird:

(a) in Bezug auf die Umsetzung/Anwendung der BRRD II in der jeweils gültigen Fassung, einschliesslich insbesondere der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (Ordonnance) Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und der Verordnung (Ordonnance) Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 über das Abwicklungsverfahren im Bankensektor in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieser Verordnungen geschaffenen Instrumente, Regeln, Dekrete (décrets), Erlasse (arrêtés) und Standards, und

(b) die die SRM-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden oder sich auf diese beziehen,

gemäss denen die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) jeweils reduziert (einschliesslich auf null reduziert), aufgehoben oder in Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen dieses beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Eine Bezugnahme auf ein «**beaufsichtigtes Unternehmen**» bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das in Artikel L.613-34 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches oder in Artikel 2 der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen wird, wozu bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute und bestimmte ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften gehören.

«**Französische Vorschriften**» bezeichnet jegliche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die in Frankreich in Kraft sind.

«**In-Scope-Vereinbarung**» bezeichnet jede dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaats unterliegende Vereinbarung, bei der es sich um eine Vereinbarung oder ein Instrument zur Begründung einer Verbindlichkeit handelt, die/das einer französischen Bail-in-Befugnis, Befugnissen zur Aussetzung oder einer Anerkennungsanforderung einer Aussetzung unterliegen kann, wie (insbesondere) solche, die sich auf Einlagen, Derivate, Wertpapierleihe- und Repo-Geschäfte, Verkäufe, Käufe und/oder Wertpapierdarlehen oder eine Gruppe oder einen Index von Wertpapieren oder von Waren oder eine Gruppe oder einen Index von Waren, Devisenkassageschäfte, Darlehen oder Verwahrung beziehen.

«**Onboarding-Mitteilung**» bezeichnet die E-Mail oder eine andere Mitteilung, der diese Vereinbarung beigelegt ist.

«**Onboarding-Mitteilungsdatum**» bezeichnet das Datum der Onboarding-Mitteilung.

«**SRB**» bezeichnet den gemäss der SRM-Verordnung eingerichteten Europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschuss [European Union Single Resolution Board].

«**SRM-Verordnung**» bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils gültigen Fassung.

«**Wirksamkeitsdatum**» bezeichnet das jeweils früher eintretende der folgenden Daten: (a) das Datum vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Onboarding-Mitteilung und (b) das Datum, an dem eine In-Scope-Vereinbarung zwischen den Parteien in Kraft tritt.

«**Zuständige Abwicklungsbehörde**» bezeichnet in Bezug auf BNPP den SRB und die ACPR.

